

Sechstes Buch.

Arbeiterfürsorge.

I. Arbeiterschutz¹.

§ 261².

Gewerbegehilfen³ sind Personen, die einen selbständigen Gewerbetreibenden in der Ausübung seines Gewerbebetriebes durch Dienstleistungen unterstützen⁴.

¹ v. Landmann, Art. Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland H.W.B.³ 1, 593. — Vgl. die Literaturangaben oben § 148². — Laband R.St.R.⁵ 1909 § 31 IV: Der Arbeiterschutz.

² Diesem Paragraphen liegt der Inhalt des § 137, überschrieben „Gewerbliches Hilfspersonal“, der 2. Aufl. zugrunde. Außerdem wurde der Inhalt des § 141 der zweiten Auflage mit berücksichtigt, in dem G. Meyer das Gesindewesen kurz behandelte. Die zahlreichen notwendigen Änderungen und Zusätze des Herausgebers sind nicht kenntlich gemacht.

³ Unter gewerblichem Hilfspersonal sind die gewerblichen Arbeiter zu verstehen (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter). — Als Arbeiter im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes § 3 sind zu verstehen die Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gew.O. Anwendung findet.

⁴ Zur Zeit des Zunftwesens waren die Rechtsverhältnisse der Handwerksgehilfen durch die Bestimmungen der Zunftordnungen geregelt. Mit der Einführung der Gewerbefreiheit hört diese Regelung auf. Die Beziehungen zwischen Meister und Gesellen wurden Gegenstand vertragmäßiger Festsetzung; die Vertragsfreiheit beider Teile erfuhr durch gesetzliche Vorschriften mannigfache Beschränkungen. Insbesondere machten die Verhältnisse des Fabrikbetriebes Bestimmungen zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter, namentlich der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen, notwendig. Die Kinderarbeit in den Fabriken wurde Gegenstand eingehender gesetzlicher Regelung. Zuerst fand eine solche in England statt; von da verbreiteten sich die Einrichtungen nach dem europäischen Kontinente, speziell nach Deutschland. Hier wurden die betreffenden Verhältnisse zuerst und am eingehendsten in Preußen geregelt; ihm folgten die anderen deutschen Staaten. Auch die Reichsgewerbeordnung enthielt schon in ihrer ursprünglichen Fassung eingehende Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Gewerbsgehilfen und den Arbeiterschutz, die im wesentlichen auf der Grundlage der preussischen Gesetzgebung beruhten. Die darauf bezüglichen Vorschriften sind aber durch spätere Gesetze weiter ausgebaut und durch neue Bedingungen ergänzt worden.